

BGer 5A 1057/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1057_2019

FR: TF 5A 1057/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 5A 1057/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Freihandverkauf | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde. Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen an sich offen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Beim Anfechtungsobjekt handelt es sich indes um einen Nichteintretensentscheid und Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die kantonale Beschwerde eingetreten ist (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich zur Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht, schon gar nicht unter konkreter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Er hält fest, es sei mit "abstrusen Vorhalten nicht [auf seine Beschwerde] eingetreten worden". Die Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG sind damit augenfällig nicht erfüllt. Soweit der Beschwerdeführer ferner eine Weiterleitungspflicht für sich in Anspruch nimmt, ist Folgendes festzuhalten: Im Zusammenhang mit der Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung wurde Art. 32 Abs. 2 SchKG dahingehend geändert, dass nicht mehr generalisierend vom weiterleitungsverpflichteten unzuständigen "Amt" die Rede ist, sondern nur noch das unzuständige "Betreibungs- und Konkursamt" Eingaben an das zuständige weiterzuleiten hat (vgl. AS 2010 1739; BBl 2006 7221). Im Urteil 5A_421/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 3.1 wurde offen gelassen, ob die Bestimmung entgegen ihrem neuen Wortlaut nicht doch auch die Aufsichtsbehörden erfasse. Im zur Publikation bestimmten Urteil 5A_240/2019 vom 4. September 2019 E. 3.4.5 wurde die Frage nunmehr bejaht. Indes wird in beiden Urteilen vorausgesetzt, dass sich der Beschwerdeführer irrtümlich an die obere statt an die untere Aufsichtsbehörde gewendet hat. Diesbezüglich erfolgen in der Beschwerde keine Ausführungen und ein Irrtum ist auch nicht anzunehmen: Angesichts der in der Vergangenheit zahlreich erfolgten Beschwerdeführung, bei welcher der Beschwerdeführer jeweils den ganzen Instanzenzug durchlaufen hat, muss ihm bestens bekannt sein, dass es im Kanton Zürich eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde gibt. Überdies ging es vorliegend um die Aufforderung des Betreibungsamtes vom 26. November 2019, dem Freihandverkauf zuzustimmen oder innert zehn Tagen schriftliche Einwendungen beim Betreibungsamt einzureichen. Nach der zutreffenden Erwägung des Obergerichtes hätte sich der Beschwerdeführer deshalb vor Beschreitung des Beschwerdeweges ohnehin zuerst an das Betreibungsamt wenden müssen. Auch hierzu finden sich in der Beschwerde keine Ausführungen, weshalb sie jedenfalls offensichtlich ungenügend begründet ist (Art. 42

Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Demzufolge ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.